



Organisationsverordnung (OgV)

Gültig ab 1. Februar 2026

**Einwohnergemeinde
Grindelwald**

Inhaltsverzeichnis

Organisationsverordnung (OV)	4
1. Allgemeine Bestimmungen	4
2. Gemeinderat	4
2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen	4
2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen.....	5
2.3 Ressorts.....	8
3. Kommissionen	9
4. Verwaltung	10
5. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr	11
5.1 Allgemeines.....	11
5.2 Unterschriftsberechtigung	11
5.3 Eingehen von Verpflichtungen	12
5.4 Anweisung zur Zahlung	12
5.5 Erlass von Verfügungen	13
5.6 Berichtswesen	13
6. Schlussbestimmung	14
Anhang I	15
Anhang II	18

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 34 und 35 der Gemeindeordnung die folgende

Organisationsverordnung (OV)

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 ¹ Diese Organisationsverordnung regelt

- a) die Aufgaben und die Organisation des Gemeinderats
- b) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)
- c) die Gliederung in Ressorts und die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder
- d) die Organisation der Verwaltung
- e) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals
- f) die Unterschriftsberechtigung
- g) die Anweisungsbefugnis
- h) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

2. Gemeinderat

2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

Art. 2 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss der Gemeindeordnung und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

Kollegialbehörde

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.

² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Präsidialverfügungen **Art. 4** ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines **Art. 5** ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise einmal im Monat, in der Regel an einem Dienstag.

² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

³ Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung zu einem besonderen Thema.

Einberufung **Art. 6** ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.

² Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.

Bericht und Anträge **Art. 7** ¹ Die Kommissionen und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens am Montag der Vorwoche vor der Sitzung, 11.30 Uhr, der Gemeindeschreiberei ein.

² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen.

Ratsbüro **Art. 8** ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident sowie die Geschäftsleitung bilden zusammen das Ratsbüro.

² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es entscheidet,

- a) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3),
- b) bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Absprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird,
- c) erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referentinnen und Referenten zu den einzelnen Gegenständen.

³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.

Einladung	Art. 9 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich. ² Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Gemeindeschreiberei bis spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.
Akten	Art. 10 ¹ Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden den Ratsmitgliedern elektronisch zugestellt. ² Die Ratsmitglieder und die Geschäftsleitung sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.
Teilnahme	Art. 11 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint. ² Verhinderte teilen der Präsidentin oder dem Präsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.
Öffentlichkeit und Beizug Dritter	Art. 12 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich. ² Der Gemeinderat oder dessen Präsidentin oder Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen. ³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.
Leitung der Sitzung	Art. 13 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Sie oder er a) sorgt für einen speditiven Ablauf, b) eröffnet und schliesst die Diskussion, c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.
Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	Art. 14 ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist. ² In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innerhalb von 24 Stunden nach Sitzungsabschluss widerspricht. ³ Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 15 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet

- a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr
- b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokoll

Art. 16 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Protokoll nach Art. 60 des Abstimmungs- und Wahlreglements (AWR) und unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.

³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die schriftlichen und elektronischen Protokolle und alle weiteren Gemeinderatsunterlagen, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.

Bekanntmachung von Beschlüssen

Art. 17 ¹ Die Beschlüsse des Gemeinderats werden in Form von Protokollauszügen ausgefertigt. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bescheinigt mit ihrer oder seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

² Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungsleitungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten und diese zeitnah in der Abteilung weitergeben.

Information der Öffentlichkeit

Art. 18 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

² Bestimmt er nichts anderes, besorgt die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber die Information.

Ergänzende Vorschriften

Art. 19 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

2.3 Ressorts

Allgemeines	Art. 20 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor. ² Die Vorsteherinnen und Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten. ³ Sie tragen die strategische und politische Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass dieses seine Aufgaben richtig erfüllt.
Die einzelnen Ressorts	Art. 21 Es bestehen die folgenden Ressorts: a) Präsidiales b) Bildung c) Finanzen d) Hochbau und Planung e) Landwirtschaft und Volkswirtschaft f) Sicherheit g) Soziales h) Tiefbau, Wasser und Entsorgung
Zuweisung	Art. 22 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor. ² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip. ³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteherinnen und -vorsteher. ⁴ Wird während laufender Amtsdauer eine Ersatzwahl notwendig, kann der Gemeinderat die Ressorts neu zuweisen. Er beachtet dabei Absatz 2. ⁵ Der Gemeinderat gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.
Aufgaben	Art. 23 Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I.
Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen	Art. 24 ¹ Für jedes Ressort übernimmt eine der Verwaltungsabteilungen (Art. 33) die administrativen Arbeiten. ² Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet. ³ Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I.

3. Kommissionen

Ständige Kommissionen	Art. 25 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. ² Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl und die Organisation.
Nichtständige Kommissionen	Art. 26 ¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen. ² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.
Einsetzung	Art. 27 ¹ Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt. ² Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff. GG) bleiben vorbehalten.
Konstituierung	Art. 28 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst. ² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.
Sekretariat	Art. 29 ¹ Das Sekretariat der Kommissionen wird in der Regel durch die Verwaltung geführt. ² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.
Information	Art. 30 ¹ Die Kommissionen stellen der Ressortvorsteherin oder dem Ressortvorsteher ihre Sitzungsprotokolle zu. ² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Gemeinderats.
Verfahren	Art. 31 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).

4. Verwaltung

Aufgabe	Art. 32 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.
Organisation	Art. 33 ¹ Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert: a. Gemeindeschreiberei b. Finanzverwaltung c. Bauverwaltung d. Schulverwaltung ² Jeder Abteilung steht eine Leiterin oder ein Leiter vor. ³ Die Abteilungen können in Fachbereiche gegliedert werden. ⁴ Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse werden im Organigramm geregelt. ⁵ Verfügungsbefugnisse des Personals bedürfen einer Grundlage in einem Erlass.
Geschäftsleitung	Art. 34 ¹ Die Verwaltung wird von einer Geschäftsleitung geführt. ² Die Abteilungsleiterinnen und -leiter bilden gemeinsam die Geschäftsleitung. ³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt den Vorsitz. ⁴ Die Geschäftsleitung koordiniert die abteilungsübergreifenden Geschäfte. Sie plant die Entwicklung der Verwaltung und stellt sicher, dass entsprechende Entscheide umgesetzt werden. Sie legt die Grundsätze für das Personalwesen fest und ist, mit Ausnahme der Abteilungsleitungen, zuständig für die Anstellung des Personals. ⁵ Bei Anstellungen gibt die zuständige Abteilungsleitung bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
Führung	Art. 35 ¹ Die Abteilungsleitungen sind dem Gemeindepräsidium unterstellt.
Aufsicht	² Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.

5. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

5.1 Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche

Art. 36 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nachfolgenden Bereichen unterschieden:

- a) Unterschriftsberechtigung
- b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
- c) Anweisung zur Zahlung
- d) Erlass von Verfügungen
- e) Berichtswesen

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung, weiteren Gemeindeerlassen und das vom Gemeinderat erlassene Funktionendiagramm.

5.2 Unterschriftsberechtigung

Grundsatz

Art. 37 Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.

Gemeinderat

Art. 38 ¹ Der Gemeinderat verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers.

² Ist die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt die Stellvertretung.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Stellvertretung.

Kommissionen

Art. 39 Die Kommissionen verpflichten sich durch Kollektivunterschrift der Kommissionspräsidentin bzw. des Kommissionspräsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs. Ist eine dieser Personen verhindert, unterschreibt ein Kommissionsmitglied. Vorbehalten bleibt eine andere Regelung im Einsetzungserlass oder -beschluss.

5.3 Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite	Art. 40 ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, welches Ressort über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite verfügt. ² In ihrem Zuständigkeitsbereich dürfen Verpflichtungen über beschlossene Budget- und Verpflichtungskredite eingehen: a) Bereichsleitungen (mit Ausnahme der Bauverwaltung) und Feuerwehrkommando bis CHF 5'000 b) Bereichsleitungen der Bauverwaltung bis CHF 10'000 c) Abteilungsleitungen (mit Ausnahme der Bauverwaltung) bis CHF 10'000 d) Abteilungsleitung Bauverwaltung bis CHF 20'000 e) Geschäftsleitung bis CHF 50'000 f) Ressortleitung ab CHF 50'000
Kreditkontrolle	Art. 41 Wer über bewilligte Kredite verfügt, a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen, b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

5.4 Anweisung zur Zahlung

Grundsatz	Art. 42 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
Visum eingehender Rechnungen	Art. 43 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen. ² Wer eine Rechnung visiert, prüft, a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt, b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie c) die rechnerische Richtigkeit.
Anweisung	Art. 44 Die vorgesetzte Stelle weist visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern a) der Beleg recht- und ordnungsmässig, b) das Visum nach Art. 43 richtig und c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.
Zahlung	Art. 45 Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen. Die Freigabe der Zahlung erfolgt durch eine zweite Person der Gemeinde (Vieraugenprinzip).

6. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 49 Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Die vorliegende Organisationsverordnung (OgV) inklusive dem dazugehörigen Anhang wurde an der Sitzung vom Gemeinderat vom 16. Dezember 2025 genehmigt.

Gemeinderat Grindelwald

Der Präsident

Beat Bucher

Die Sekretärin

Monika Kübli

Publikationsvermerk

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Genehmigung der vorliegenden Organisationsverordnung sowie das Inkrafttreten im Anzeiger Interlaken vom Donnerstag, 15. Januar 2026 ordnungsgemäss publiziert wurde.

Grindelwald, 15. Januar 2026

die Gemeindeschreiberin

Monika Kübli

5.5 Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis **Art. 46** ¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

5.6 Berichtswesen

Periodische Berichterstattung **Art. 47** ¹ Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilungen auf dem Laufenden.

² Sie berichten den Ressortvorsteherinnen und Ressortvorstehern periodisch in knapper Form

- a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
- b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
- c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 41).

³ Die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher bestimmen, in welchen Abständen ihnen nach Abs. 2 zu berichten ist. Sie fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat vierteljährlich über die wichtigsten Punkte.

Besondere Vorkommnisse **Art. 48** Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

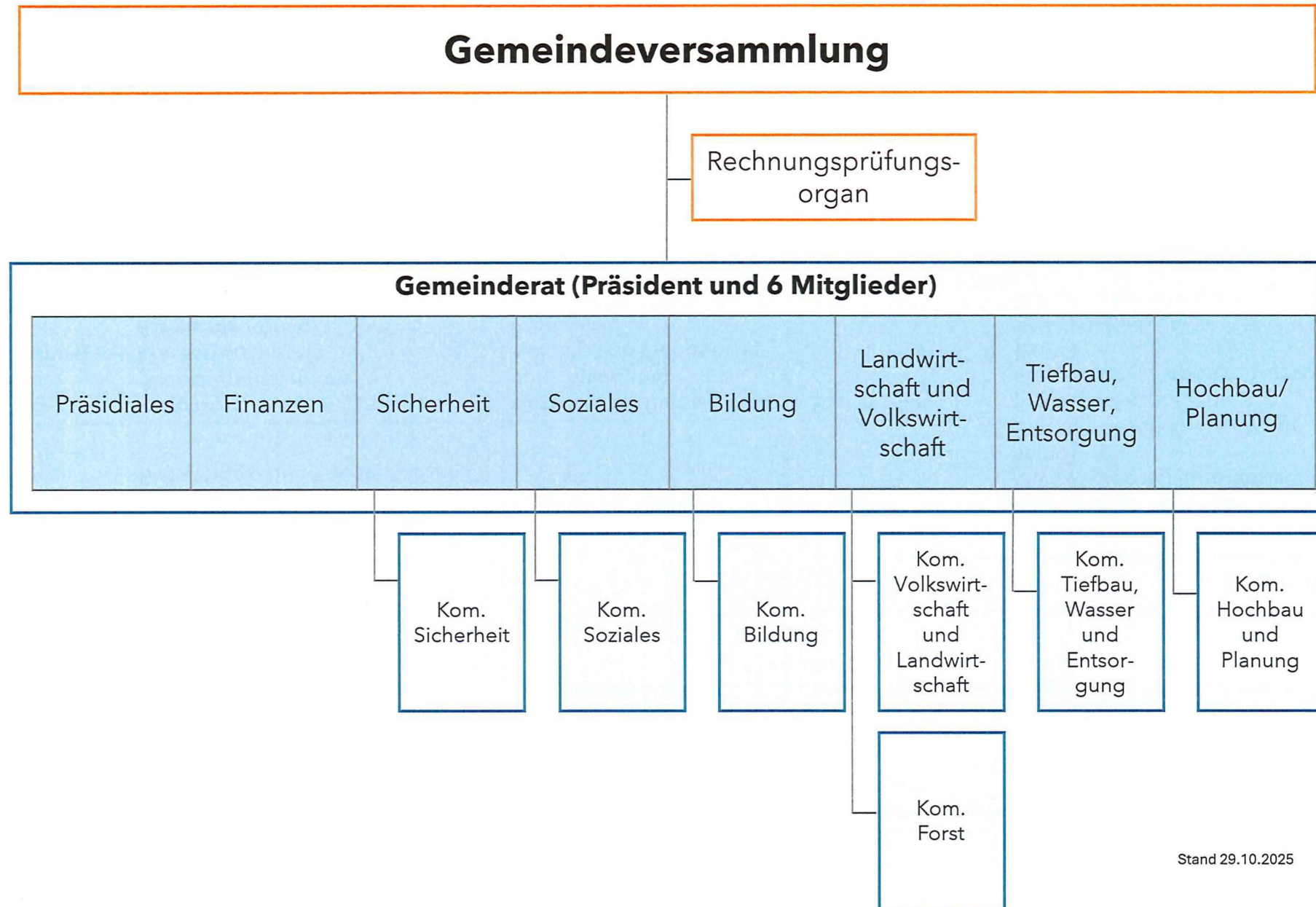
Anhang I Ressort

Ressort	Aufgaben	Kommission Gemeinde	Verwaltung	Delegierte oder Vertretungen
Präsidiales	Abstimmungen und Wahlen	Abstimmungs- und Wahlausschuss	Gemeindeschreiberei	
	Gemeindeversammlung Gemeinderat Information der Öffentlichkeit Repräsentation der Gemeinde			Verband Bernische Gemeinden Konferenz GP von Ferienorten in Berggebieten
	Strategische Gemeindeentwicklung Regionalpolitik / RKOÖ öffentlicher Verkehr	Trägerschaft Skibus		GL der RKOÖ ÖV-Kommission RKOÖ Sportzentrum Grindelwald AG
	Allgemeine Verwaltung Planung und Koordination Gemeindeaufgaben Pendenzen- und Fristenkontrolle			Stiftung Gesundheitszentrum Genossenschaft Beschneiungsanlage Wengen-Lauberhorn Steuerungsausschuss vom Nachhaltigkeitsfonds
	Steuern, amtliche Bewertung Siegelungen			Gemeindeverband BZI Interlaken (Vorstand)
Bildung	Volksschule Tagesschule Schülertransport Schulgesundheit Musikschule Erwachsenenbildung Bibliothek Schulsozialarbeit	Kommission Bildung Friedrich Bernet-Stiftung	Schulverwaltung	BZI Interlaken Volkshochschule Bibliothekverein Grindelwald Musikschule Oberland-Ost Spezialunterricht Jungfrauregion Fachkommission SSA NOSS Spiez

Finanzen	Finanzplan, Budget Rechnungswesen Inkasso aller Einnahmen Beteiligungs- und Subventionscontrolling Fondsbetreuung und -aufsicht Personal IKS IT Versicherungen AHV-Zweigstelle		Finanzverwaltung	Sportzentrum Grindelwald AG Grindelwald Tourismus
	Liegenschaften der Gemeinde (Bewirtschaftung, Betrieb, Unterhalt)			STWE Baerhaus STWE Gesundheitszentrum
Hochbau, Planung	Ortsplanung Baupolizei Umweltschutz Liegenschaften der Gemeinde (Erneuerung der gesamten Hochbauinfrastruktur, Projekte) inkl. Friedhof	Kommission Hochbau, Planung Ausschuss Schindeldachfonds	Bauverwaltung	Kom. Energie RKOÖ
Landwirtschaft, Volkswirtschaft	Gewerbe und Landwirtschaft Volkswirtschaft Tourismus	Kommission Landwirtschaft, Volkswirtschaft Kommission Skipistenfonds Arbeitsgruppe Kulturlandschaft	Gemeindeschreiberei	UNESCO Welterbe SAJA Kommission Landschaft RKOÖ Trägerverein Intern. Lauberhornrennen Heimatvereinigung Grindelwald Schweizer Tourismusverband
	Forstwesen	Kommission Forst		Gemeindeverband für die Erhaltung der Wälder Oberland-Ost
Sicherheit	Feuerwehr Zivilschutz Militär	Fachausschuss Feuerwehr Fachausschuss Naturgefahren RFO Grindelwald/Lütschental	Gemeindeschreiberei	ZS Jungfrau-Haslital RKZ Spiez

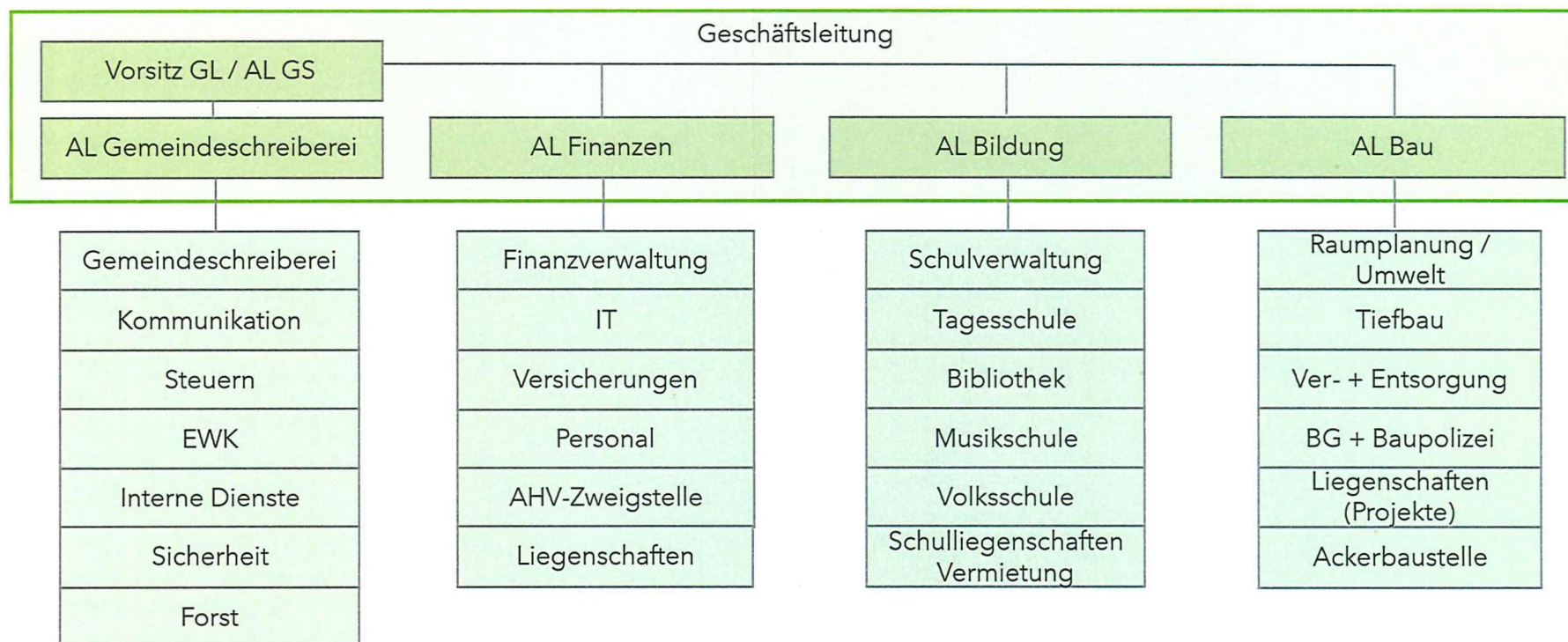
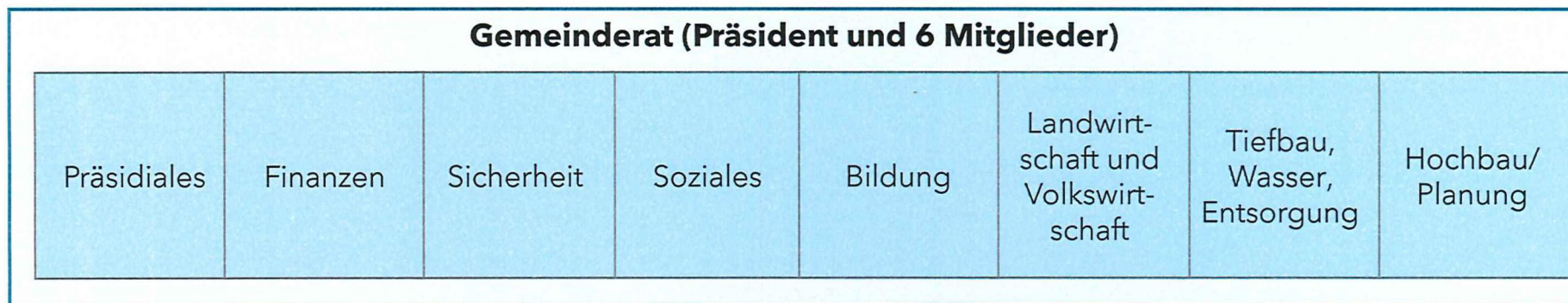
	Verkehr Signalisation Parkplatzbewirtschaftung Marktwesen	Kommission Sicherheit		EG Reichenbachtal Kommission Verkehr + Siedlung RKOÖ
Soziales	Soziales Asylwesen Alters- und Pflegeheim Spitex Offene Jugendarbeit Kinderbetreuung	Kommission Soziales	Gemeindeschreiberei	Sozialdienst Region Jungfrau (Vorstand) OKJA Verein Chinderstuba Verein Altersheim Grindelwald Gemeindeverband Weissenau Spitexverein Grindelwald Emil und Ida Sutter-Stiftung Genossenschaft für Alterswohnen (Vorstand) Stiftung Gesundheitszentrum
	Bestattungs- und Friedhofwesen			
Tiefbau, Wasser, Entsorgung	Tiefbauten Abwasserentsorgung Wasserversorgung Abfallentsorgung Vermessung Gewässerschutz Strassen, Wanderwege, Parkplätze (ohne Bewirtschaftung)	Kommission Tiefbau, Wasser, Entsorgung Kommission Wanderwegfonds	Bauverwaltung	Schwellenkorporation Kom. Abbau, Deponie, Transport RKOÖ AVAG Betriebs AG Verein Kehrichtverwertung Jungfrau VKJ

Anhang II Organigramm Behörde



Stand 29.10.2025

Organigramm Verwaltung



Stand 29.10.2025